



Bescheid

I. Spruch

- Der Radio Arabella GmbH (FN 208537y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 und 28e ff Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 180/2022, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2023 erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1. bis 12. umschriebenen Übertragungskapazitäten

- „WIEN 4 (Donauturm) 92,90 MHz“
- „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“
- „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“
- „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“
- „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“
- „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“
- „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“
- „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“
- „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und
- „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“

umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien sowie in Niederösterreich große Teile des Industrieviertels (Bezirke Mödling, Baden, Bruck an der Leitha, Teile der Bezirke Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Land) und des Niederösterreichischen Zentralraums (Bezirke St. Pölten Stadt, St. Pölten Land, Lilienfeld, Melk, Tulln, Krems an der Donau), Teile des Waldviertels (Bezirk Krems Land, Teile des Bezirks Zwettl), des Weinviertels (Bezirke Korneuburg und Gänserndorf, Teile des Bezirks Mistelbach) sowie des Mostviertels (Bezirke Amstetten, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs Stadt), soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilagen 1. bis 12. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

„Radio Arabella“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes Vollprogramm mit hohem Regionalbezug für die Zielgruppe der 35- bis 59-Jährigen, das sich als Sender für Wien und Niederösterreich

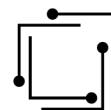


versteht. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die Themenwahl möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll.

Die Nachrichten zur vollen Stunde, die täglich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, beinhalten einen Themenmix aus internationalen und nationalen Geschehnissen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik. Darüber hinaus wird von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5.30 Uhr und 18.30 Uhr immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Wien und Niederösterreich informiert. Dazu kommen Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowohl als Bestandteil einzelner Moderationen als auch immer im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie an den Lokalblock zur halben Stunde.

Das Musikformat besteht aus einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln und ist geprägt von einer stressfreien, melodiösen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung.

2. Der Radio Arabella GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1. bis 12.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in den Beilagen 1., 2., 3., 9. und 11. beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 0. für die jeweilige Übertragungskapazität. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Übertragungskapazität.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.



7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 109/2021, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 20.09.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 und § 28g Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 24.11.2022, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 16.11.2022 ein Antrag der Radio Arabella GmbH (in der Folge: die Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein.

Am 11.01.2023 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 18.01.2023 übermittelte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 17.02.2023 ersuchte die KommAustria die Wiener Landesregierung und die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 21.02.2023 teilte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit, dass keine inhaltliche Stellungnahme erfolgen werde.

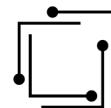
Mit Schreiben vom 27.03.2023 änderte die Antragstellerin ihren Antrag im Hinblick auf technische Details, nämlich die RDS-PI-Codes der Funkanlagen „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ sowie „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“, ab, und teilte mit, dass sie die Zuteilung der Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,9 MHz“ nicht mehr beantragt. Außerdem solle die Benennung der Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ auf „HORN 2 (Steindlberg) 103,0 MHz“ korrigiert werden.

Am 29.03.2023 ersuchte die KommAustria den technischen Amtssachverständigen, sein Gutachten im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Änderungen zu ergänzen.

Am 12.04.2023 übermittelte der Amtssachverständige sein ergänzendes Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Versorgungsgebiet

Das beantragte Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ umfasst die gesamte Stadt Wien sowie in Niederösterreich große Teile des Industrieviertels (Bezirke Mödling, Baden, Bruck an der Leitha, Teile der Bezirke Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Land) und des Niederösterreichischen Zentralraums (Bezirke St. Pölten Stadt, St. Pölten Land, Lilienfeld, Melk, Tulln, Krems an der Donau), Teile des Waldviertels (Bezirk Krems Land, Teile des Bezirks Zwettl), des Weinviertels (Bezirke Korneuburg und Gänserndorf, Teile des Bezirks Mistelbach) sowie des Mostviertels (Bezirke Amstetten, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs Stadt).

Insgesamt werden ca. 2.800.000 Einwohner mit der jeweils notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt.

Der Verzicht auf die ebenfalls ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,9 MHz“ führt lediglich zu einem Rückgang der technischen Reichweite um ca. 17.000 Einwohner im dünn besiedelten Bereich des Wienerwaldes.

Die Einleitung eines Koordinierungsverfahrens war für die beantragten Funkanlagen nicht erforderlich, allerdings ist für die Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“, „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ und „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb für diese nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann.

2.2. Antragstellerin

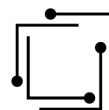
2.2.1. Antrag

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten, wobei die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,9 MHz“ nicht beantragt wurde.

2.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 208537y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden.

Die Antragstellerin ist zu 76% an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, einer zu FN 268342x beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz, beteiligt. An dieser Gesellschaft halten jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger MMag. Phillip Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.



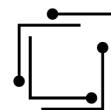
Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.350,-. Eigentümer der Russmedia Holding GmbH sind die EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und der österreichische Staatsbürger Eugen A. Russ (0,99 %). Gemäß § 6 lit. a des Gesellschaftsvertrags der Russmedia Holding GmbH sind mit dem Geschäftsanteil von Eugen A. Russ 51 % der Stimmrechte verbunden.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Antenne Vorarlberg GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Antenne Vorarlberg GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,91 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. hält 24,91 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind der deutsche Staatsbürger Thomas Döser als Kommanditist mit einer Kapitaleinlage von 50 %, der deutsche Staatsbürger Oliver Döser als Komplementär mit einer Kapitaleinlage von 50 % und die DVB Beteiligungs GmbH als Komplementärin ohne Kapitaleinlage beteiligt. Eigentümer der DVB Beteiligungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser. Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG hält 16,29 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Cornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten. Keller Medien Ges.m.b.H. hält 16,29 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt.



Alle genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin der gegenständlichen zusammengefassten Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ für die Dauer von fünf Jahren. Dieser Bescheid ist durch Abgabe eines Rechtsmittelverzichts am 28.05.2018 mit 29.05.2018 rechtskräftig geworden.

Im Rahmen ihrer bestehenden Zulassung sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

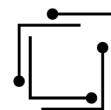
- „WIEN 4 (Donauturm) 92,90 MHz“
- „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“
- „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“
- „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“
- „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“
- „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“
- „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“
- „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“
- „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“
- „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“.

Die Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,00 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,80 MHz“, die ebenfalls Teil der bestehenden Zulassung waren, wurden von der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.03.2023 zurückgelegt.

2.2.4. Geplantes Programm

Die Antragstellerin plant ein zur Gänze eigengestaltetes Programm mit hohem Regionalbezug, welcher nicht nur durch Lokalnachrichten und Reportereinsätze in Wien und Niederösterreich, Besetzung von Pressekonferenzen etc., sondern auch durch vielfältige Kooperationen im Event- und Veranstaltungsbereich betont werden soll. Angestrebte Zielgruppe sind die 35- bis 59-Jährigen, die mitten im Leben stehen. Es soll dem Bedürfnis nach Unterhaltung, Bildung und Information gleichermaßen Rechnung getragen werden wie dem Wunsch nach Betrachtungen des Lebens in Wien bzw. Niederösterreich aus verschiedenen Blickwinkeln. Im Programm sollen alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in den 23 Gemeindebezirken der Stadt sowie deren Umgebung aufgegriffen werden.

Das klassische Arabella-Musikformat wurde in den letzten Jahren weiterentwickelt und soll von einer stressfreien, melodiösen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung geprägt sein. Das Musikprogramm widmet sich einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren und einer Auswahl an eingeführten aktuellen Titeln, beispielsweise



- Ausgewählte, Oldies der 70er (Abba, Nick Straker Band, Queen)
- Oldies der 80er (Lionel Richie, Tina Turner, Phil Collins)
- Kultsongs der 90er (Madonna, Dr. Alban, Whitney Houston)
- ausgewählter Austro-Pop in Spezialsendungen (Rainhard Fendrich, Pizzera & Jaus, Ostbahn Kurti)
- ausgewählte, neuere, aber schon bekannte Hits (Sia, Imagine Dragons, Dua Lipa)

Als Programmhighlights werden an ausgewählten Sonn- und Feiertagen Musikthementage und Musicspecials ins Programm genommen.

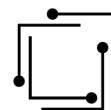
Inhaltlich versteht sich Radio Arabella als Sender für Wien und Niederösterreich. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die zielgruppenkonforme Themenwahl und -bearbeitung möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll. Auch bei überregionalen Themen geht es darum, sie auf ihre Relevanz für das Sendegebiet Wien und Niederösterreich zu prüfen und entsprechend umzusetzen.

Die Zielgruppe „zeichnet sich durch ein intensives Informationsbedürfnis aus“ und soll von der Antragstellerin nach dem Motto „news to use“ mit „qualitativ hochwertigen, kompetenten und umfassenden Nachrichten“ versorgt werden. Die Nachrichten zur vollen Stunde, die täglich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, beinhalten einen Themenmix aus internationalen und nationalen Geschehnissen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und ernst zu nehmender Chronik. Die Präsentation der Nachrichten hat das Ziel, seriös, sachlich, glaubwürdig und aktuell zu sein. Die Nachrichten bestehen durchschnittlich aus fünf bis sechs Meldungen, ihre Dauer beträgt im Schnitt 2:30 min.

Immer zur halben Stunde soll über die wichtigsten Vorkommnisse in Wien und Niederösterreich informiert werden. Die Themenschwerpunkte sind nicht nur Politik, Wirtschaft und aktuelle Geschehnisse in der Region, auch Sport, Kultur und Umwelt sind zentrale Themen, die in Form von Lokalnachrichten von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5.30 Uhr und 18.30 Uhr gesendet werden. Die Lokalnachrichten umfassen maximal drei Meldungen, die abwechslungsreich und hörernah aufbereitet werden.

Radio Arabella definiert „Service“ als „die kontinuierliche Präsentation von nützlichen Informationen“ wie Wetter und Verkehr im Sendegebiet. Der Hörer kann diese Information unmittelbar nutzen, wobei die Elemente einerseits in festen Blöcken (Wetterbericht, Verkehrsnachrichten, etc.) zusammengefasst werden, aber auch Bestandteil einzelner Moderationen sein können. Das Wetterdienst ist speziell auf Wien und Niederösterreich ausgerichtet, wobei Radio Arabella in diesem Bereich umfassend mit dem unabhängigen internationalen Wetterdienst Ubimet zusammenarbeitet. Die aktuellen Meldungen über die lokalen Verkehrsbehinderungen gibt es immer im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie nach dem Lokalblock zur halben Stunde. Bei der Recherche von Verkehrsmeldungen stützt sich Radio Arabella auf möglichst vielfältige Quellen, um den Autofahrern im Sendegebiet ein zuverlässiges Service zu bieten.

Im Detail setzt sich das Programm aus folgenden Sendungen zusammen:



„Der Radio Arabella Mehr Musik Morgen: Die Morgensendung (Montag bis Freitag von 05.00 bis 09.00 Uhr) begleitet die Wiener und Niederösterreicher täglich mit Humor angenehm durch den Morgen und wird in den Studios live produziert. Eckpfeiler der Sendung sind alle wesentlichen Informationen aus Wien und Niederösterreich sowie aus Österreich und der Welt. Der Servicekomponente kommt speziell in den Morgenstunden besondere Bedeutung zu, wobei der Schwerpunkt auf einer zuverlässigen Begleitung aller Autofahrer in Form des Radio Arabella-Verkehrsservice liegt und das ausführliche Wetter die Serviceleistung ergänzt.

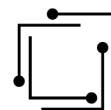
Radio Arabella bei der Arbeit: Radio Arabella bei der Arbeit (Montag bis Freitag von 09.00 bis 14.00 Uhr) steht voll und ganz im Zeichen des Hörservices. Die Vormittagssendung soll perfekte Begleiter für die arbeitende Hörerschaft sein. Neben der besten Musik sollen die Wiener und Niederösterreicher alles über Gesundheit, Wellness, Lebensberatung, Veranstaltungen in der Region, Rechtslage, Konsumententipps, Schönheit, Kosmetik etc. erfahren. Ein besonderer Schwerpunkt wird dem kulturellen Leben in Wien und Niederösterreich eingeräumt. Im täglichen Freizeit-Tipp werden Theaterpremieren, Konzerte, Musicals, Schauspielaufführungen und interessante Vorträge redaktionell aufbereitet. In regelmäßigen Abständen kommen Interviewpartner ins Studio, um ausführlich über spezielle Servicethemen zu berichten.

Der Nachmittag auf Radio Arabella: Von 14:00 bis 19:00 Uhr stehen die Arabella-Musik und die Informationen über die Radio Arabella-Stars – ob die bevorstehende Welttournee oder ein neues Album – im Vordergrund. Die Hörer werden mit ihrer Lieblingsmusik sowie Informationen rund um die Interpreten bzw. Ereignisse aus dem Erscheinungsjahr angenehm in den Feierabend begleitet. Inhaltlich liegt ein Schwerpunkt auf Veranstaltungshinweisen aus Wien und Niederösterreich, der Moderator präsentiert in dieser Sendung die Freizeit-Tipps für den Nachmittag, wobei die Hinweise naturgemäß auf die Jahreszeiten abgestimmt sind. Außerdem werden in der Sendung die wichtigsten Themen kurz und kompakt zusammengefasst und die Highlights aus der Morgensendung noch einmal präsentiert.

Der Abend auf Radio Arabella: Radio Arabella begleitet seine Hörer bis 00:00 Uhr mit der beliebten Musikmischung und den wichtigsten Infos zum Tag in den Nachrichten zur vollen Stunde und will dabei bis in den späten Abend ein angenehmer und zuverlässiger Partner für die Hörer sein. Tragende Säule des Programms am Abend ist ein speziell auf die Uhrzeit abgestimmtes Musikformat, das Hörer, die sich bewusst gegen das Fernsehen entschieden haben, durch einen sanften Mix aus Tophits aus den letzten Jahrzehnten ansprechen soll.

Mit Radio Arabella durch die Nacht: Alle Hörer, die mit Radio Arabella durch die Nacht und in den Morgen begleitet werden (Montag bis Sonntag von 00.00 bis 05.00 Uhr), bekommen eine angenehme melodiöse Musik-Mischung zu hören, dazu interessante Programm-Trailer, damit die Hörer über die umfassenden Aktivitäten von Radio Arabella auf dem Laufenden sind. Zudem gibt Radio Arabella in seiner Funktion als Ausbildungssender immer wieder jungen Radiojournalisten die Möglichkeit, im Nachprogramm ihr Handwerk zu lernen und erste Erfahrungen im On Air-Bereich zu sammeln.

Zu Gast bei Radio Arabella: Jeden Donnerstagabend von 19:00 bis 20:00 Uhr sind bei Radio Arabella Menschen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu Gast. Mit Prominenten, Politikern oder Wirtschaftstreibenden wird über Themen aus der Gesellschaft, die die Hörer bewegen bzw. interessieren, gesprochen.



Das Wochenende auf Radio Arabella: Die Sendung versteht sich als angenehmer Start ins Wochenende (Samstag und Sonntag von 08.00 bis 14.00 Uhr). Der Hörer bekommt einen Überblick über lokale Veranstaltungen in Wien und Niederösterreich am Samstag und Sonntag. Lockeres Entertainment, Unterhaltung und aktuelle Informationen sind die drei Säulen, die neben dem Arabella-Musikformat den Vormittag am Wochenende auf Radio Arabella prägen. Auch an den Wochenenden wird das Verkehrsservice regelmäßig aktualisiert.

Mehr Musik für mehr Wochenende: Am Samstag- und Sonntagnachmittag (Samstag und Sonntag von 14.00 bis 19.00 Uhr) soll Radio Arabella Wochenend-Gefühl vermitteln und sich als angenehmer, melodiöser, unaufdringlicher Begleiter durchs Wochenende präsentieren. Lokale Information gepaart mit Arabella-Musik machen die Schwerpunkte dieser Sendung aus. Durch lange Musikstrecken ohne Unterbrechung sollen die Hörer am Wochenende Entspannung finden und Radio Arabella als unaufgeregten Tagesbegleiter mitnehmen.

Musikspecials am Wochenende: An ausgewählten Wochenenden finden im Programm Musikschwerpunkte statt, bei denen die Musikauswahl sowohl am Samstag als auch am Sonntag unter ein bestimmtes Motto gestellt wird, um die Hörer mit Songs zu überraschen, die im regulären Musikprogramm nur selten auftauchen. Dabei wird durch die Moderatoren und entsprechende Jingles eine eigene „Welt“ aufgebaut, die das Thema des Wochenendes widerspiegeln soll.

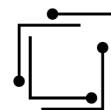
Jeder Feiertag ein 80er: Jeden Feiertag geht Radio Arabella mit seinen Hörern auf Zeitreise in die 80er Jahre. Dabei finden neben den Hits der 80er Jahre auch Titel, die nicht in den Charts waren, sich aber trotzdem großer Beliebtheit bei den Hörern erfreuen, Platz im Programm.“

2.2.5. Fachliche und Organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihr bestehendes Team, das über hohe Professionalität, hohes Medien-Know-how und langjährige Unternehmenszugehörigkeit verfüge.

Die Geschäftsführung der Antragstellerin liegt seit Sommer 2022 in den Händen von Birgit Steurer, MSc, die seit 20 Jahren Radio Arabella-Sender in Wien und in den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich in führender Funktion mitverantwortet. Sie ist seit Herbst 2013 Geschäftsführerin von Radio Arabella Oberösterreich und war – vor der Bildung der zusammengefassten Zulassung „Wien und Teile Niederösterreichs“ – seit 2017 als Geschäftsführerin von Radio Arabella Niederösterreich verantwortlich. Birgit Steurer hat nach ihrer kaufmännischen Schulausbildung an der Handelsakademie Judenburg und dem Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität in Wien das Masterstudium Kommunikation und Management an der Donauuniversität Krems absolviert und vor ihrer Tätigkeit bei Radio Arabella parallel Positionen als Leitung Marketing und als PR-Senior-Consultant innegehabt.

Für die Leitung des Programms ist seit September 2022 Markus Feitzinger verantwortlich. Seine journalistische Ausbildung erhielt er 1995 beim Hitradio Ö3. Ab 1999 war er bei Life Radio in Oberösterreich tätig, wo er vom Redakteur bis zum Morgenshow-Moderator unterschiedlichste Tätigkeiten ausübte. Insgesamt war er zwölf Jahre Anchor der Morgensendung, bevor er 2012 als Programmberater zu Radio Arabella Oberösterreich wechselte. Ab 2017 übernahm er dort die Position des Programmchefs. Daneben schloss Markus Feitzinger 2006 das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich ab und unterrichtete an der angegliederten



Praxisschule. Er gestaltete dort unter anderem eine 14-tägige Radiosendung mit Kindern und Jugendlichen.

Für die „Sales-Agenden“ zeichnet seit September 2022 Doris Steidl als Verkaufsleitung verantwortlich, die die Sendergruppe bereits seit vielen Jahren in Oberösterreich verkaufsrelevant unterstützt. Doris Steidl bringt vielseitige Erfahrungen im Vertriebsbereich mit – so war sie bei der Hofer KG und in der Werbemittel-Branche beschäftigt.

Mit der Betreuung der IT-Technik ist das Wiener Unternehmen connecting:media it & audioconsulting GmbH langjährig beauftragt, das fundierte Kenntnis aller technischen Notwendigkeiten für den Sendebetrieb vorweist.

Neben einem voll ausgestatteten Sendestudio gibt es auch ein Ersatzstudio, das nicht nur im Notfall als Sendestudio dient, sondern als Produktionsraum für aufwändigere Beiträge verwendet wird. Die redaktionellen Schnittplätze für die Bearbeitung und den Schnitt von Interviews, die Aufnahme von Telefoninterviews und die Sendungsvorbereitung sind digital ausgestattet.

Das gesamte Redaktionsteam arbeitet mit dem Arabella-Redaktions-System, das auch als Planungstool einen detaillierten Überblick über alle Sendungen bietet und gleichzeitig als übergreifende Sendungsvorbereitungs-Plattform für Moderatoren und Redakteure dient. Die bearbeiteten Beiträge liegen in diesem System auf und das Redaktionstool dient auch als eine Archivierungsdatenbank, die Wochen nach der Ausstrahlung schriftliche Informationen zu verschiedenen Sendungen liefert.

Die Produktion und das On Air-Design sind auf die speziellen Bedürfnisse von Radio Arabella ausgerichtet. Gemeinsam mit dem Wiener Tonstudio macjingle (Brunner Media GmbH) sind alle Elemente auf die Hörbedürfnisse der Arabella-Hörer abgestimmt und werden aus einer Hand geliefert.

Um die Betreuung des Werbemarktes kümmert sich die Radio Arabella GmbH sowie die zu 100 % der Radio Arabella GmbH gehörende lokale Radiovermarktungsgesellschaft Media Sales GmbH, die den Wiener Markt seit Jahren bearbeitet. Das Team von Werbezeitenverkäufern verfügt über entsprechende Kontakte und ist sehr tief im Markt verwurzelt.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zum Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass sie die für den laufenden Sendebetrieb anfallenden Kosten und die für den Sendebetrieb allfälligen Investitionen aus eigenen Mitteln erwirtschafte. Das Studio und die technischen Anlagen seien auf dem letzten Stand, so dass in naher Zukunft keine größeren Investitionen zu erwarten seien. Die Gesellschaft sei zur Gänze eigenfinanziert.

Für eine positive wirtschaftliche Entwicklung am Wiener Radiomarkt sieht es die Antragstellerin als von entscheidender Bedeutung, bestehende Marktnischen zu besetzen. Sie konzentriere sich deshalb auf jene Segmente im Radiobereich, die weder von privaten noch von öffentlich-rechtlichen Radiosendern betreut werden. Die klare Zielsetzung bei der Positionierung für die Werbewirtschaft laute, die werberelevante Hörerreichweite bei Zielgruppe der 30-59-Jährigen weiterhin zu erhöhen und dadurch in der Vermarktung noch stärker auch auf die regionale Komponente zu setzen.



Die nationalen Werbezeiten werden über die Radio Marketing Service GmbH Austria vertrieben, die lokalen Werbezeiten werden von den lokalen Vertriebsteams in Wien und Niederösterreich verkauft, wobei unterschiedliche Werbeformen (Klassischer Werbespot, auch mit Spezialplatzierungen erst- oder letztgereiht, Single Spot, Patronanzen der Serviceelemente Wetter und Verkehr, Sponsoring von Sendungen, Gewinnspiele) angeboten werden.

Die Antragstellerin hat einen Businessplan vorgelegt, der eine Fortschreibung ihres laufenden Geschäftsbetriebs über das Jahr 2022 hinaus (bis zum Jahr 2026) darstellt und daher auch für die beantragte Zulassung durchwegs ein positives Betriebsergebnis annimmt. Die Antragstellerin geht darin von konstanten bzw. leicht steigenden Erlösen aus, die zudem überwiegend auf ihrer eigenen Vermarktung regionaler Werbung für Wien und Niederösterreich und nur in im Vergleich dazu untergeordnetem Ausmaß (weniger als 1/3) auf Ertragsanteilen aus der nationalen Vermarktung durch die RMS beruhen. Auch die Aufwände, an denen Personalkosten den größten Anteil von ca. der Hälfte ausmachen, stellen eine Fortschreibung der Kosten im Rahmen der laufenden Zulassung dar.

2.2.7. Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ der Antenne Vorarlberg GmbH besteht aufgrund der Entfernung keine Doppelversorgung.

Zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ Radio Arabella Oberösterreich GmbH besteht lediglich eine punktuelle Doppelversorgung im Bereich westlich und südlich von Ybbs, die durch die Streustrahlung der Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“ der Radio Arabella Oberösterreich GmbH verursacht wird und technisch unvermeidbar ist.

Der Verzicht auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,9 MHz“ hat keine Auswirkungen auf die Doppelversorgung.

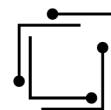
2.3. Stellungnahmen der Landesregierungen

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte der KommAustria mit, dass von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen werde. Die Wiener Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, den vorgelegten Firmenbuchauszügen und Stiftungsurkunden sowie auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig und nachvollziehbar.



Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts, zu den Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten von Gesellschaften, die mit der Antragstellerin einen Medienverbund bilden, basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2023 sowie dessen Ergänzung vom 12.04.2023.

Der Inhalt der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 20.09.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“, „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“, „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,8 MHz“, „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“, „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“, „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“, „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“, „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“, „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“ und „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

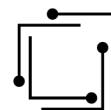
4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 24.11.2022 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin vom 16.11.2022 langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Soweit die Antragstellerin ihren Antrag nach Ende der Ausschreibungsfrist durch Verzicht auf die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,9 MHz“ abgeändert hat, handelt es sich den Feststellungen zufolge um eine geringfügige Antragsänderung, die somit gemäß § 13 Abs. 8 AVG zulässig und in weiterer Folge im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Auch die weiteren Antragsänderungen, welche die beantragten RDS-PI-Codes für die Übertragungskapazitäten



„GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ betreffen, waren im Verfahren zu berücksichtigen und wurden vom Amtssachverständigen bei der Erstellung der entsprechenden technischen Anlageblätter zugrunde gelegt.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

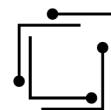
4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244



Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBI. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

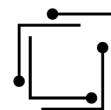
Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ausgehend von den zu den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin getroffenen Feststellungen, wonach sämtliche wirtschaftliche Letzeigentümer österreichische und deutsche Staatsangehörige sind, sind die Voraussetzungen gemäß § 7 PrR-G erfüllt. Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G liegen nicht vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein,



solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

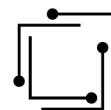
(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1



PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antragstellerin verfügt über die auslaufende Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ und darüber hinaus über keine weiteren Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk. Es liegt damit kein Fall der ersten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Neben ihrer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk verfügt die Antragstellerin über eine Zulassung zur Veranstaltung des digital-terrestrischen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“. Damit liegt auch keine nach § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Fall PrR-G verpönte Konstellation vor.

Für die hier vorliegende zusammengefasste Zulassung nach § 28e ff PrR-G ist § 9 PrR-G mit der Maßgabe anzuwenden, dass Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege der zusammengefassten Zulassung nur einmal versorgen dürfen (vgl. § 28f dritter Satz PrR-G). Diese Bestimmung bezieht sich erkennbar auf jene Fälle des § 9 PrR-G, die auf den „Medienverbund“ abstellen, also § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G.

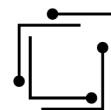
Im Versorgungsgebiet bestehen keine weiteren Hörfunk- oder Fernsehveranstalter, die mit der Antragstellerin einen Medienverbund im Sinn des § 9 PrR-G bilden.

Zu den Versorgungsgebieten der Antenne Vorarlberg GmbH und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, die mit der Antragstellerin einen Medienverbund bilden, besteht keine verpönte Doppelversorgung. Auch die Einhaltung der Einwohnergrenzen für den Medienverbund gemäß § 9 Abs. 2 PrR-G ist jedenfalls unproblematisch.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).



Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin kann aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Veranstalterin eines regionalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet, zuletzt aufgrund einer zusammengefassten Zulassung gemäß § 28e ff PrR-G aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen.

Die angeführten Mitarbeiter der Antragstellerin sind jeweils bereits seit mehreren Jahren in leitenden Positionen tätig und stehen der Antragstellerin auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bestehen keine Bedenken.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen einen Businessplan bis zum Jahr 2026 vor, in dem durchwegs ein positives Ergebnis dargestellt wird. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:



„Programmgrundsätze“

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

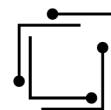
§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes*



Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und der Wiener Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerekht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

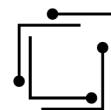
„Stellungnahmerekht“

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerekht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).



Weder die Niederösterreichische Landesregierung noch die Wiener Landesregierung haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde grundsätzlich auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende, gemäß §§ 28e ff PrR-G gebildete Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, endet am 29.05.2023 (vgl. § 28g Abs. 2 PrR-G, wonach die zusammengefasste Zulassung für die Dauer jener einzelnen Zulassung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die größte technische Reichweite, mindestens aber für fünf Jahre, zu erteilen war). Die verfahrensgegenständliche Zulassung ist somit für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2023 zu erteilen.

4.8. ProgrammGattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

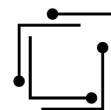
4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

- „WIEN 4 (Donauturm) 92,90 MHz“
- „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“
- „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“
- „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“
- „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“
- „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“
- „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“
- „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“



- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“
- „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und
- „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“

nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Nicht zuzuordnen waren die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,9 MHz“, da die Antragstellerin den Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zurückgezogen hat (zur Zulässigkeit dieser Antragsänderung siehe schon unter Punkt 4.2.).

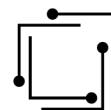
Soweit die Antragstellerin hinsichtlich der Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103.0 MHz“ eine Umbenennung in „HORN 2 (Steindlberg) 103,0 MHz“ angeregt hat, war dem nicht zu folgen, da kein subjektives Recht des Zulassungsinhabers auf eine bestimmte Benennung einer zugeordneten Übertragungskapazität besteht und die internationale Koordinierung unter der bestehenden Benennung erfolgt ist.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im gegenständlichen Fall umfasst das Versorgungsgebiet die gesamte Stadt Wien sowie in Niederösterreich große Teile des Industrieviertels (Bezirke Mödling, Baden, Bruck an der Leitha, Teile der Bezirke Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Land) und des Niederösterreichischen Zentralraums (Bezirke St. Pölten Stadt, St. Pölten Land, Lilienfeld, Melk, Tulln, Krems an der Donau), Teile des Waldviertels (Bezirk Krems Land, Teile des Bezirks Zwettl), des Weinviertels (Bezirke Korneuburg und Gänserndorf, Teile des Bezirks Mistelbach) sowie des Mostviertels (Bezirke Amstetten, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs Stadt).

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“, „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ und „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ ist das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb für diese nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Übertragungskapazität weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die jeweilige Bewilligung.



Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

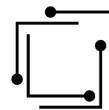
Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 29.05.2023 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

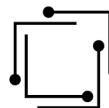
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.022/23-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. April 2023

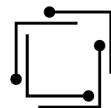
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



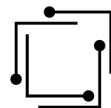
Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		WIEN 4					
2	Standortbezeichnung		Donauturm					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		92,90					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E24 48	48N14 27	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		160					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		242,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		33,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		34,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		18,0					
15	Polarisation		M					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	22,5	21,5	19,5	19,5	21,5		
	V	22,5	21,5	19,5	19,5	21,5		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	22,0	21,5	19,5	19,0	19,5		
	V	22,0	21,5	19,5	19,0	19,5		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	25,5	27,5	29,0	30,0	31,0		
	V	25,5	27,5	29,0	30,0	31,0		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	31,5	31,0	31,0	31,0	30,5		
	V	31,5	31,0	31,0	31,0	30,5		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	30,0	29,0	28,5	28,5	29,0		
	V	30,0	29,0	28,5	28,5	29,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	29,0	28,5	27,5	26,5	25,5		
	V	29,0	28,5	27,5	26,5	25,5		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	C hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für: überregional		A hex	3 hex	DE hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



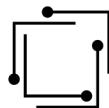
Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		HORNSBURG					
2	Standortbezeichnung		Mobilfunk					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		101,40					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E26 06	48N28 18	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		16,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		33,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	8,9	5,6	2,3	-0,9	-3,1		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	-1,9	-0,9	0,0	0,0	-0,9		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	-1,9	-3,1	-3,1	-0,9	2,3		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	8,9	11,8	14,0	15,9	17,3		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	19,1	19,7	19,9	20,0	19,9		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	19,1	18,4	17,3	15,9	14,0		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D		A hex	C hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für:		A hex	3 hex	DE hex			
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WIEN 4 107,9 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



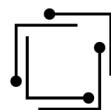
Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		MISTELBACH					
2	Standortbezeichnung		Silo					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		107,90					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E33 36	48N33 49	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		210					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		64,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		16,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		16,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		38,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	8,2	8,2	8,2	8,4	8,8		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	10,6	11,8	12,9	14,0	14,9		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	16,2	16,5	16,7	16,7	16,7		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	16,7	16,8	16,7	16,7	16,7		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	16,7	16,5	16,2	15,6	14,9		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	12,9	11,8	10,6	9,5	8,8		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	C hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für: überregional		A hex	3 hex	DE hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WIEN 4 92,9 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



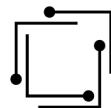
Beilage 4. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		KREMS					
2	Standortbezeichnung		Kalorisches Kraftwerk Theiß					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		107,10					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E42 32	48N23 37	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		190					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		132,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		29,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		31,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		39,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	15,1	15,7	16,4	16,8	16,8		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	16,4	15,7	15,1	14,8	15,4		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	19,7	22,2	24,5	26,4	28,0		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	30,0	30,7	31,1	31,4	31,5		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	31,1	30,7	30,0	29,2	28,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	24,5	22,2	19,7	17,2	15,4		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	6 hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für: überregional		A hex	3 hex	DE hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Judenau 99,4 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein					
22	Bemerkungen							



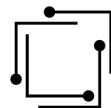
Beilage 5. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		TRAISEN						
2	Standortbezeichnung		Tarschberg						
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH						
4	Senderbetreiber		ORS						
5	Sendefrequenz in MHz		107,70						
6	Programmname		RADIO ARABELLA						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E34 56	48N02 04	WGS84				
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		805						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		68,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW		25,5						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		27,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		30,0						
15	Polarisation		H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)								
	Grad	0	10	20	30	40			
	H	27,0	26,0	24,0	27,0	27,0			
	V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	H	27,0	26,0	25,0	27,0	26,0			
	V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	H	27,0	27,0	27,0	27,0	26,0			
	V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	H	27,0	27,0	26,0	25,0	23,0			
	V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	H	17,0	14,0	12,0	12,0	12,0			
	V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	H	18,0	21,0	23,0	25,0	26,0			
	V								
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm				
			A hex	6 hex	DE hex				
	überregional		A hex	3 hex	DE hex				
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		KREMS 107,1 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein						
22	Bemerkungen								



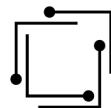
Beilage 6. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		WAIDHOFEN YB 6					
2	Standortbezeichnung		Eben					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		107,30					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		014E43 50	47N59 14	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		550					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		10,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		25,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		29,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		39,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	12,4	13,0	14,8	17,2	19,8		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	24,0	25,5	26,7	27,6	28,2		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	28,9	29,0	28,9	28,6	27,6		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	26,7	25,5	24,0	22,1	19,8		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
17	V	14,7	13,0	12,4	12,7	13,3		
	Grad	300	310	320	330	340		
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		lokal	Land	Bereich	Programm		
			überregional	A hex	6 hex	DE hex		
19	Technische Bedingungen für:		A hex					
			3 hex					
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein					
22	Bemerkungen							



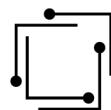
Beilage 7. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		YBBS DONAU						
2	Standortbezeichnung		Hengstberg						
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH						
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH						
5	Sendefrequenz in MHz		96,50						
6	Programmname		RADIO ARABELLA						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		014E59 59	48N10 57	WGS84				
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		561						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		40,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW		27,7						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		32,7						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		35,0						
15	Polarisation		V						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)								
	Grad	0	10	20	30	40			
	H								
	V	16,6	16,7	16,8	16,7	16,8			
	Grad	60	70	80	90	100			
	H								
	V	17,3	17,8	18,7	21,0	23,2			
	Grad	120	130	140	150	160			
	H								
	V	26,7	28,3	29,6	30,7	31,4			
	Grad	180	190	200	210	220			
	H								
	V	32,4	32,7	32,7	32,7	32,4			
	Grad	240	250	260	270	280			
	H								
	V	31,4	30,7	29,6	28,3	26,7			
	Grad	300	310	320	330	340			
	H								
	V	23,2	21,0	18,7	17,8	17,3			
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm				
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex	6 hex	DE hex				
19	Technische Bedingungen für:		A hex	3 hex	DE hex				
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1								
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2								
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5								
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein						
22	Bemerkungen								



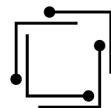
Beilage 8. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		JUDENAU					
2	Standortbezeichnung		Raiffeisen Silo					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		99,40					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E00 34	48N17 20	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		186					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		46,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		25,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		26,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		38,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	26,4	26,4	26,5	26,4	26,3		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	26,2	26,0	25,7	25,3	24,8		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	23,3	22,4	21,6	20,8	20,1		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	19,6	19,4	19,4	19,4	19,6		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	20,1	20,8	21,6	22,4	23,3		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	24,8	25,3	25,7	26,0	26,2		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D		A hex	6 hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für:		A hex	3 hex	DE hex			
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein					
22	Bemerkungen							



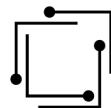
Beilage 9. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		ZWETTL NOE 3					
2	Standortbezeichnung		Loschberg					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		99,30					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E16 50	48N31 49	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		798					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		46,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		15,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		16,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		51,0					
15	Polarisation		H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	15,9	13,0	11,9	14,4	15,3		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	15,7	15,1	14,1	12,6	10,7		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	4,5	2,6	0,9	-1,5	0,4		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	4,1	2,1	-1,1	-0,7	2,2		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	6,2	9,5	11,8	13,4	14,6		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	15,8	15,5	15,0	13,3	11,5		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D		A hex	6 hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für:		A hex	3 hex	DE hex			
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		TRAISEN 107,7 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



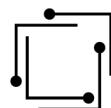
Beilage 10. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		ZWETTL NOE 2					
2	Standortbezeichnung		EVN Mast					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		94,90					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E10 46	48N35 58	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		581					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		9,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		39,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	9,4	8,3	7,2	6,0	4,9		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	3,4	3,0	2,9	2,8	2,9		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	3,0	3,4	4,0	4,9	6,0		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	8,3	9,4	10,4	11,2	11,8		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	12,6	12,8	12,9	13,0	12,9		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	12,8	12,6	12,2	11,8	11,2		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	6 hex	DE hex			
19	Technische Bedingungen für: RDS – Zusatzsignale: EN 62106		A hex	3 hex	DE hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		ZWETTL NOE 3 99,3 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein					
22	Bemerkungen							



Beilage 11. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		GFOEHL					
2	Standortbezeichnung		Silo					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		94,90					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E29 36	48N30 58	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		580					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		16,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	8,5	9,3	10,4	11,5	12,4		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	14,2	14,8	15,3	15,6	15,9		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	15,9	15,9	16,0	15,9	15,9		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	15,9	15,6	15,3	14,8	14,2		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
17	V	12,4	11,5	10,4	9,3	8,5		
	Grad	300	310	320	330	340		
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	6 hex	DE hex			
19	überregional		A hex	3 hex	DE hex			
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		ZWETTL NOE 3 99,3 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



Beilage 12. zum Bescheid KOA 1.022/23-009

1	Name der Funkstelle		HORN 3					
2	Standortbezeichnung		Steindlberg					
3	Lizenzinhaber		RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber		Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		103,00					
6	Programmname		RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E38 58	48N42 11	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		530					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		33,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		18,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		22,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	3,0	2,1	1,1	-0,1	-0,1		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	5,3	8,6	11,9	14,8	17,0		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	20,3	21,4	22,1	22,7	22,9		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	22,9	22,7	22,1	21,4	20,3		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
17	V	17,0	14,8	11,9	8,6	5,3		
	Grad	300	310	320	330	340		
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	6 hex	DE hex			
19	überregional		A hex	3 hex	DE hex			
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		TRAISEN 107,7 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein					
22	Bemerkungen							